

## Kranordnung

### Betriebsordnung für den Turmdrehkran im Kommunalhafen Heiligenhafen

1. Der Kran ist Eigentum der Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (nachfolgend „Betreiber“ genannt).
2. Die Betriebsvorschriften für Krane §§ 28a – 43 der DGUV Vorschrift 52 „Krane“ sind zu beachten. Diese hängen öffentlich am Kran aus.
3. Die Bereitstellung des Kranes erfolgt im Rahmen der technischen, meteorologischen und personellen Möglichkeiten.
4. Vom Betreiber wird für die Bedienung des Krans ein Kranführer gestellt. Die Bedienung des Krans darf nur vom gestellten Personal vorgenommen werden.
5. Befähigte Personen (Kranschein) können vom Betreiber zur eigenständigen Nutzung des Krans ermächtigt werden sofern diese über eine entsprechende Versicherung verfügen.
6. Die Bedienung des Kranes durch nicht autorisierte Personen ist verboten. Sollte unter Verstoß gegen diese Anordnung eine Kranung erfolgen so haftet der Kranführer persönlich für alle dabei entstehenden Personen- oder Sachschäden.
7. Der jeweilige Kranführer ist für den Betrieb des Krans verantwortlich, er ist Aufsichtsperson. Seinen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
8. Der Kranführer hat die Funktionsfähigkeit des Kranes vor jeder Inbetriebnahme zu prüfen und während des Betriebes den Zustand des Kranes und des notwendigen Zubehörs zu beobachten. Bei sicherheitsrelevanten Mängeln ist der Betrieb sofort einzustellen und der Kran zu entlasten. Der Betreiber ist umgehend zu informieren.
9. Mit der Inbetriebnahme haben der Kranführer und beteiligte Hilfspersonen entsprechende Schutzausrüstung zu tragen.
10. Kranarbeiten dürfen nur bei ausreichendem Licht und bei Windstärke bis maximal 6 Bft ausgeführt werden.
11. Kann der Kranführer die zu hebende Last nicht selbst beobachten, darf er den Kran nur auf Zeichen eines von ihm benannten Einweisers bedienen.
12. Die zulässige Maximalbelastung des Kranes darf nicht überschritten werden. Die Maximale Nutzlast des Kranes beträgt bei Verwendung von Anschlagmitteln (Traverse, Gurte, ...) 2,0 Tonnen. Im Zweifelsfall sind die Bootseigner verpflichtet das Gewicht Ihres Bootes nachzuweisen.
13. Das Bedienungspersonal darf Lasten von der Kranung ausschließen, wenn diese für den Kranbetrieb ungeeignet erscheinen.
14. Das Befahren der Kranbetriebsfläche sowie das Parken in diesem Bereich ist verboten.
15. Die Benutzung des Kranes setzt das Bestehen einer gültigen Bootskasko- und Haftpflichtversicherung des Eigners voraus. Diese ist dem Kranführer auf Verlangen nachzuweisen.
16. Der Eigner ist für alle Vorbereitungsarbeiten zum Kranen verantwortlich.
17. Der Eigner ist für das Anschlagen des Bootes, die Bestimmung der Schwerpunktlage und die Sicherung der Gurte gegen verrutschen verantwortlich.

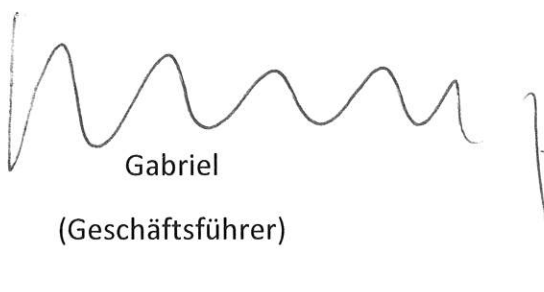
18. Bei Nutzung des Kranes zur Durchführung von Reparaturarbeiten (Reparaturheben) hat der Eigner sicherzustellen, dass eine Verunreinigung des Kranplatzes und des Wassers ausgeschlossen ist.
19. Eine Reinigung des Unterwasserschiffes im Kranbereich ist nicht erlaubt.
20. Der Kranbereich ist sauber, aufgeräumt und frei von Hilfsmitteln zu verlassen.
21. Nach Beendigung des Kranvorgangs ist der Kran in die Ausgangsstellung zu bringen und verwendetes Zubehör zu sichern.
22. Die Reservierung des Krans erfolgt nach Anmeldung über das Online-Portal. Nur bei technischen Störungen des Portals über den Hafenmeister.
23. Die Kosten für die Benutzung des Krans regelt die Gebührenordnung.
24. Wird ein gebuchter Krantermin nicht in Anspruch genommen so hat der Nutzer trotzdem die Kosten für den Kranvorgang zu tragen.

Diese Kranordnung tritt zum 04.09.2023 in Kraft.

Heiligenhafen, den 31. August 2023

HVB

Heiligenhafener Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG



Gabriel  
(Geschäftsführer)